

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00372 vom 26. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00372

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00372 du 26 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00372 del 26 luglio 2021

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe; Kostengutsprache für zahnärztliche Behandlung. Kosten, die nicht in der obligatorischen Krankenversicherung eingeschlossen sind, aber zur materiellen Grundsicherung gehören, sind zu übernehmen. Dazu gehören namentlich: Zahnarztkosten für Kontrolle, Dentalhygiene und weitere Behandlungen, sofern diese nötig sind und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgen (E. 2.2). Die geplante Behandlung entspricht nicht den Empfehlungen der Vereinigung der Kantonzahnärztinnen und Kanton Zahnärzte Schweiz und eine Prothesenunverträglichkeit wurde nicht rechtsgenügend nachgewiesen (E. 2.4 f). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund seiner engen wirtschaftlichen Verhältnisse sind diese jedoch massvoll zu bemessen (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 13 N. 39). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.